



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

T.: Vermischtes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit und verdient ohne Zweifel schon jetzt von unserer Seite eine eingehendere Besprechung, da die Kriegseignisse es gerade sind, welche auf die Nothwendigkeit baldiger Entscheidung unserer deutschen Münzfrage wenigstens in Betreff vorbereitender Maßregeln hindrängen. *)

U.

*) Die zum allgemeinen Verständniß dieser Denkschrift nothwendigen Erläuterungen des Herrn Uebersetzers folgen in nächster Nummer.

D. Red.

Vermischtes.

(Von der Post.) Das *Inter arma silent leges* findet auf die Postanstalt keine Anwendung; denn es vollziehen sich mitten unter den Stürmen des Krieges bedeutsame Friedensarbeiten. Mit dem 1. Februar wird ein wichtiges Glied in die Kette der internationalen Verkehrsbeziehungen eingefügt: das Verfahren der Uebermittlung von Geldbeträgen bis zu 70 Thlr. bzw. 10 £. auf Postanweisungen (money orders) zwischen Deutschland und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland durch die Post.

Der bezügliche Staatsvertrag ist unterm 10/18. Januar zwischen dem General-Postdirector Stephan und dem Postmaster General Lord Harlington abgeschlossen worden. Danach soll zwischen den beiden Ländern ein täglicher Austausch von Postanweisungen stattfinden. Die Absender in Deutschland wie in dem vereinigten Königreiche zahlen die Geldbeträge auf das übliche Postanweisungsformular ein. Das letztere gelangt nicht an den Empfänger, weshalb schriftliche Mittheilungen darauf nicht enthalten sein dürfen. Die Verwaltungen haben für die Anweisung der Beträge den Modus der Uebersendung von Listen verabredet, in welchen die Empfänger nach Namen u. genau bezeichnet werden. Daher ist eine sehr deutliche und unzweifelhafte Benennung des Empfängers nöthig, auch hat der Absender sich auf den Postanweisungen möglichst vollständig zu nennen.

Die Erhebung der Beträge erfolgt auf Anweisungen, welche die Postverwaltung des Bestimmungslandes dem Adressaten zustellt. Letzterer muß die Summe bis zum Ende des zweiten Monats (nach dem Monate der Ausstellung) abheben. Nach Ablauf von zwölf Monaten erlischt das Recht zur Abhebung. Die — vom Absender vor auszubezahlende — Gebühr beträgt in Deutschland: für Summen bis 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ fl. Südd.): $7\frac{1}{2}$ Gr. bzw. 27 Kr.; von 25 bis 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ fl. Südd.): 15 Gr. bzw. 53 Kr.; von 50 bis 70 Thlr. ($122\frac{1}{2}$ fl. Südd.): $22\frac{1}{2}$ Gr. bzw. 1 fl. 19 Kr.; in Eng-

Land: bis zu 2 £. = 9 d., über 2 bis 5 £. = 1 sh. 6 d., über 5 bis 7 £. = 2 sh. 3 d., über 7 bis 10 £. = 3 sh. Das Verfahren findet auch auf den Verkehr zwischen England einerseits und dem Elsaß, Deutsch-Lothringen, sowie Luxemburg andererseits Anwendung. T.

Besprechungen.

In einer Zeit, wo nicht nur in allgemeinen Kenntnissen, sondern namentlich auch auf dem Gebiete der Musik ein encyclopädisches Wissen zu den Erfordernissen gehört, welche in die gute Gesellschaft einführen, ist ein Unternehmen, wie das im Verlage von Leonhard Simion in Berlin jetzt schon in dritter Auflage erscheinende *Musikalische Conversationslexicon* von A. Gathy, herausgegeben von August Reishmann, seines Erfolges gewiß. Namentlich dem Laien ist häufig Bedürfnis, vor oder nach Anhörung eines musikalischen Kunstwerkes, dem Dilettanten bei eigener Ausübung der Kunst, sich die Lebensschicksale, die wichtigsten Werke, die Eigenthümlichkeit des Schaffens eines Meisters, die Besonderheiten gewisser Instrumente oder Compositionsweisen, die ewigen Grundsätze der Poesie der Töne klar zu machen, oder einzuprägen. An dem vorliegenden Werke findet er einen sichern Aufschluß. Auch geübten und gebildeten Künstlern gewährt es immerhin die Vortheile eines reichen, zuverlässig gearbeiteten Nachschlagewerkes über alles Wissenswerthe ihres Faches. Bis jetzt liegt die erste und zweite Lieferung vor.

Mit **Mr. 1** hat diese Zeitschrift ein **neues Quartal** begonnen, welches durch alle **Buchhandlungen** und **Postämter** zu beziehen ist.

Leipzig, im Januar 1871.

Die Verlagsbandlung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Begler in Leipzig.